

Satzung

des Vereins

American Dance Sports Company e.V. (ADSC e.V.)

vom 12. August 2008

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „American Dance Sports Company e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schenkendöbern.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Tanzsportes aller Richtungen des Country- und Western Dance, Line Dance sowie Indian Dance als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Unterstützung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von regelmäßigen Trainingseinheiten der jeweiligen Tanzgruppen, von regelmäßigen gemeinsamen Tanzsportveranstaltungen der Tanzgruppen und der Kontaktpflege zu Tanzsportgruppen.
3. Die Jugendarbeit seiner Mitglieder fördert der Verein ebenso wie die Senioren im Sinne des Deutschen Sports.
4. Der Verein „American Dance Sports Company e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht vordergründig eigenwirtschaftliche Ziele.
6. Mittel des Vereins, insbesondere Mitgliedsbeiträge und Spenden, sowie Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Anteile an Gewinnen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
8. Die Erstattung angefallener Kosten ist möglich.
9. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person unabhängig von ihrer Nationalität werden, die sich für die Ziele des Vereins engagiert.
2. Bei Aufnahme von Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
3. Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich über einen langen Zeitraum in verantwortlicher Position oder in anderer Weise in außerordentlichem Maße verdient gemacht hat. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
4. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Tod des Mitglieds, Streichung oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Streichung erfolgt, wenn das Mitglied länger als ein Jahr seinen Zahlungsverpflichtungen, trotz mehrfacher erfolgloser schriftlicher Mahnung, nicht nachgekommen ist. Näheres regelt auch die Beitragsordnung. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Die Mitgliedschaft endet auch durch die Auflösung des Vereines. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr werden durch das Ausscheiden nicht berührt.
6. Schriftverkehr kann auch elektronisch erfolgen.
7. Jedes Mitglied hat im Verein nur eine Stimme.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht auf ideelle Unterstützung in ihren Angelegenheiten. Dies gilt nicht wenn hierdurch die Interessen des Vereins oder die anderer Mitglieder berührt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten
2. die Satzung und die Ordnungen des ADSC e.V. sowie die sie betreffenden Verträge einzuhalten
3. die sie betreffenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen und zu vollziehen
4. sich für die satzungsgemäßen Bestrebungen und Interessen des ADSC e.V. einzusetzen
5. sich nicht unsportlich zu verhalten
6. nicht das Ansehen des ADSC e.V. zu schädigen
7. Anfragen und Erhebungen wahrheitsgemäß vollständig und fristgerecht zu beantworten.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres.
 2. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- Weiteres ist in der Beitragsordnung geregelt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1.Vorsitzenden, dem/der 2.Vorsitzenden und dem Finanzverwalter.
2. Der Verein wird durch die Vorstandsmitglieder jeweils allein vertreten.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Der Verein handelt durch seinen Vorstand.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung und Absicherung des Arbeitsplanes
4. und Erstellung des Jahresberichts
5. Abschluss und Kündigung von Verträgen
6. Beschlussfassung über Aufnahme bzw. über Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9

Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
2. Der Vorstand ist befugt, Vorstandsmitglieder zu kooptieren. Diese sind auf der folgenden Mitgliederversammlung einzeln zu bestätigen.
3. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied werden. Es muss am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand tagt einmal im Quartal. Es gilt eine Einberufungsfrist von zwei Wochen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2.Vorsitzenden.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie deren Entlastung und deren Abberufung
 - die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern
 - Entscheidungen über die Beschwerde gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich. Es gilt eine Einberufungsfrist von drei Wochen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist. Falls die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann sofort vom Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Ein Hinweis ist auf der schriftlichen Einladung zu vermerken.
5. Mitgliederversammlungen werden vom 1.Vorsitzenden oder 2.Vorsitzenden geleitet. Ist keiner der beiden anwesend bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Sie bestimmt ebenso einen Protokollführer.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden.
8. Zur Durchführung der Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter und einen Wahlausschuss von 2 Personen.
9. Vorstandswahlen erfolgen in geheimer schriftlicher Abstimmung. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ist die nötige Stimmenanzahl nicht erreicht worden wird in einer Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Wahlleiter durch Ziehung eines Loses.

10. Es wird ein Kassenprüfer für das laufende Jahr gewählt. Er darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
11. Ein Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Elterninitiative für krebskranke Kinder e.V. Cottbus“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§13

Datenschutz / Datenspeicherung

Der ADSC e.V. speichert und verarbeitet die Anschriften und alle für den reibungslosen Ablauf der Tätigkeiten erforderlichen Daten in maschinell lesbarer Form.

§14

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss in Kraft.